



Beschlussvorlage

Vorlage 44/2021

Zuständiges Amt: Planen, Bauen und
Entwicklung

öffentlich
ja

Aktenzeichen:

Beratungsgegenstand:

**Aufstellungsbeschluss 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der
vormaligen Gemeinde Hermannsburg**

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓	TOP ↓
Ausschuss für Bauen und Umwelt der Gemeinde Südheide	05.07.2021	7
Ortsrat Hermannsburg		
Verwaltungsausschuss Gemeinde Südheide		

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Hermannsburg beschlossen.

Angestrebtes Planungsziel ist Änderung der Darstellung „Mischgebiet“ bzw. „Mischbaufläche“ in die Darstellung „Sondergebiet – Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1.2 Baunutzungsverordnung. Im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes zu veranlassen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind zu unterrichten und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, aufzufordern.

Sachdarstellung:

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Hermannsburg wird im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Hermannsburg Nr. 16 „Imkerstieg II“ erforderlich. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der vormaligen Gemeinde Hermannsburg beinhaltet in den Änderungsbereichen die Darstellungen als „Mischgebiet“ und als „Mischbaufläche“ (siehe Anlage 1 zur Vorlage 44/2021). Die geplante Erweiterung des „Sondergebietes – Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel“ ist unter dieser aktuellen Darstellung nicht möglich. Der Flächennutzungsplan ist daher in diesen Bereichen entsprechend zu ändern und dem Planungsziel anzupassen (siehe Anlage 2 zur Vorlage 44/2021).



Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses werden diese Planungsabsichten der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgestellt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, überreicht. Über einen städtebaulichen Vertrag wird die Übernahme der Kosten für die Aufstellung der notwendigen Bauleitpläne durch den Verursacher geregelt.

Anlagen:

- 1 Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der vormaligen Gemeinde Hermannsburg
 - 2 Geltungsbereich 32. Änderung FNP
-